



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Bildung und Kultur

Kultur, Politik im audiovisuellen Bereich und Sport
Politik im audiovisuellen Bereich

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

VERTRAGSNUMMER [...]

Die Europäische Gemeinschaft („die Gemeinschaft“), vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften („die Kommission“), die zur Unterzeichnung dieses Vertrags vertreten wird durch [...], Direktor, Generaldirektion Bildung und Kultur,

und

[vollständige Bezeichnung]

[*Rechtsform*]¹

[*Nummer der Eintragung in das Berufsregister*]²

[vollständige Anschrift]

[*Umsatzsteuer-Identifikationsnummer*]

(„der Auftragnehmer“),

der zur Unterzeichnung des Vertrags vertreten wird durch [Name, Vorname und Funktion],

HABEN folgende Besondere Bestimmungen, Allgemeine Bestimmungen sowie folgende Anhänge BESCHLOSSEN:

Anhang I - Technische Spezifikationen, Berichterstattung und Überwachung
die Bestandteile dieses Vertrags sind („der Vertrag“).

Die Besonderen Bestimmungen gehen den übrigen Teilen des Vertrags vor. Die Allgemeinen Bestimmungen gehen dem Anhang vor.

¹ Diese Angabe entfällt, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt.

² Diese Angabe entfällt, wenn es sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung handelt. Bei natürlichen Personen ist die Nummer des Ausweises, des Reisepasses oder einer gleichwertigen Urkunde anzugeben.

I – BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL I.1 – VERTRAGSGEGENSTAND

- I.1.1.** Gegenstand des Vertrags ist die *Studie zur Bewertung der Wirkung von Maßnahmen zur Förderung der Verbreitung und Herstellung von (gemeinschaftlichen und nationalen) Fernsehprogrammen gemäß Artikel 25 Buchstabe a der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“*.
- I.1.2.** Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen gemäß den technischen Spezifikationen des Vertrags (Anhang I).

ARTIKEL I.2 – LAUFZEIT

- I.2.1** Der Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch die letzte Partei in Kraft.
- I.2.2** Die Leistungserbringung darf keinesfalls vor dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags beginnen.
- I.2.3.** Die Laufzeit des Vertrags beträgt 18 Monate. Die Leistungserbringung (Zwischen- und Abschlussberichte) beginnt am Tag des Inkrafttretens des Vertrags. Die Verlängerung des Zeitraums der Leistungserbringung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Parteien und erfolgt, bevor die Leistungen vollständig erbracht sind.

ARTIKEL I.3 – AUFTRAGSWERT

- I.3.1** Der von der Kommission in Erfüllung des Vertrags zu zahlende Höchstbetrag beläuft sich auf insgesamt EUR [Betrag in Zahlen und in Worten].
- I.3.2** Der Gesamtbetrag in Absatz 1 kann nicht geändert werden.
- I.3.3.** Der von der Kommission zu zahlende Betrag umfasst Reisekosten, Aufenthaltskosten und alle sonstigen Kosten, die dem Auftragnehmer in Erfüllung des Vertrags entstehen.

ARTIKEL I.4 – ZAHLUNGEN³

Die Zahlungen aufgrund des Vertrags erfolgen nach Maßgabe von Artikel II.4.

I.4.1. Vorfinanzierung:

³ Vorfinanzierungen und Zwischenfinanzierungen müssen nicht vorgesehen werden; doch der Vertrag sollte immer eine Bestimmung über die Zahlung des Restbetrags enthalten (wobei der Ausdruck „Restbetrag“ zu streichen ist, wenn keine anderen Zahlungen vorgesehen sind).

Innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt des Vorfinanzierungsantrags und einer ordnungsgemäß gestellten Sicherheit in Höhe dieser Vorfinanzierung erfolgt eine Vorfinanzierung in Höhe von EUR [Betrag in Zahlen und Worten], d. h. 30 % des Gesamtbetrags in Artikel I.3.1.

Die Sicherheit erlischt, sobald die Zwischenzahlung durch die Kommission erfolgt ist.

I.4.2. Zwischenzahlung:

Anträgen auf Zwischenzahlung von EUR [Betrag in Zahlen und Worten], d. h. 40 % des Gesamtbetrags in Artikel I.3.1., sind beizufügen: ein Zwischenbericht über die technische Durchführung, der entsprechend den Anweisungen in Anhang I erstellt wird, sowie die entsprechenden Rechnungen, sofern diese Unterlagen von der Kommission gebilligt wurden.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 20 Tagen zu, um einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den dem Zahlungsantrag beigefügten Bericht gebilligt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen.

I.4.3. Zahlung des Restbetrags:

Anträgen auf Zahlung des Restbetrags sind beizufügen: der abschließende Bericht über die technische Durchführung, der entsprechend den Anweisungen in Anhang I erstellt wird, sowie die entsprechenden Rechnungen, sofern diese Unterlagen von der Kommission gebilligt wurden.

Der Kommission steht eine Frist von 60 Tagen zu, um den Bericht zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 20 Tagen zu, um einen neuen Bericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den dem Zahlungsantrag beigefügten Bericht gebilligt hat, erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Höhe der betreffenden Rechnungen.

I.4.4. Erfüllungsgarantie:

Es wird eine Sicherheit in Höhe von 7 % des gesamten Auftragswertes von der Zwischenzahlung einbehalten. Die Freigabe der Sicherheit gilt als Abnahme der Leistungen.

ARTIKEL I.5 – BANKVERBINDUNG

Die Zahlungen erfolgen auf folgendes Euro-Konto des Auftragnehmers:

Name der Bank: [...]
Anschrift der kontoführenden Zweigstelle: [...]
Genau Bezeichnung des Kontoinhabers: [...]
Vollständige Kontonummer (einschließlich des Bankkodes): [...]
IBAN-Code: [...]

ARTIKEL I. 6 – ALLGEMEINE VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

Jede Mitteilung im Zusammenhang mit dem Vertrag hat zu ihrer Wirksamkeit schriftlich und unter Angabe der Vertragsnummer zu erfolgen. Sie ist an folgende Anschrift zu richten:

Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Bildung und Kultur
Direktion C – Kultur, Politik im audiovisuellen Bereich und Sport
Referat C1 – Politik im audiovisuellen Bereich
B-1049 Brüssel

Auftragnehmer:

Herr/Frau [...]
[Funktion]
[*Firmenname*]
[vollständige Anschrift]

ARTIKEL I.7 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

I.7.1. Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht Belgiens.

I.7.2. Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien über die Auslegung oder Anwendung des Vertrags, die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die Gerichte von Brüssel zuständig.

II – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL II.1 – VERTRAGSERFÜLLUNG

II.1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Vertrag fachgerecht auszuführen. Der Auftragnehmer haftet allein und unmittelbar für die Einhaltung der ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere auf Grund arbeits-, steuer- und sozialrechtlicher Bestimmungen.

II.1.2. Der Auftragnehmer beschafft die Genehmigungen, die nach den am Erfüllungsort geltenden Rechtsvorschriften für die Vertragserfüllung erforderlich sind.

II.1.3. Unbeschadet Artikel II.3 betrifft jede Bezugnahme auf das Personal des Auftragnehmers in diesem Vertrag ausschließlich das von diesem zur Vertragserfüllung eingesetzte Personal.

II.1.4. Der Auftragnehmer setzt zur Vertragserfüllung Personal ein, das die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen für die Erbringung der von ihm geforderten Leistungen besitzt.

II.1.5. Der Auftragnehmer darf die Kommission weder vertreten noch durch sein Auftreten den Anschein erwecken, dies sei der Fall. Der Auftragnehmer stellt Dritten gegenüber klar, dass er nicht dem Europäischen Öffentlichen Dienst angehört.

II.1.6. Der Auftragnehmer haftet für das zur Vertragserfüllung eingesetzte Personal. Dieses Personal darf keine direkten Weisungen der Kommission entgegennehmen.

Der Auftragnehmer regelt das Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zu seinen Mitarbeitern wie folgt:

- Das Personal, das die vom Auftragnehmer geforderten Leistungen ausführt, darf keine unmittelbaren Weisungen von der Kommission entgegennehmen.
- Die Kommission wird in keinem Fall als Arbeitgeber des Personals betrachtet; das Personal verpflichtet sich, aus der vertraglichen Beziehung zwischen Kommission und Auftragnehmer keinerlei Rechte gegenüber der Kommission abzuleiten.

II.1.7. Wird die Vertragserfüllung durch Handlungen eines oder mehrerer Mitarbeiter der Auftragnehmers beeinträchtigt, oder entspricht die fachliche Befähigung eines oder mehrerer Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht dem aufgrund des Vertrags erforderlichen Profil, so ersetzt der Auftragnehmer den/die betreffenden Mitarbeiter unverzüglich. Die Kommission kann mit entsprechender Begründung den Ersatz eines Mitarbeiters des Auftragnehmers fordern, wenn der Mitarbeiter in den Räumlichkeiten der Kommission arbeitet.

Das Ersatzpersonal muss über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und in der Lage sein, den Vertrag unter den gleichen Bedingungen zu erfüllen. Der Auftragnehmer haftet für jede Verzögerung bei der Vertragserfüllung, die sich daraus ergibt, dass ein Mitarbeiter nach Maßgabe dieses Artikels ersetzt wird.

II.1.8. Wird die Vertragserfüllung mittelbar oder unmittelbar durch unvorhergesehene Ereignisse, Handlungen oder Unterlassungen teilweise oder vollständig behindert, so hat der Auftragnehmer dies umgehend und von sich aus festzustellen und der Kommission schriftlich zu melden. In der Meldung ist die Ursache zu beschreiben und anzugeben, wann sie eingetreten ist. Der Auftragnehmer bemüht sich vorrangig um die Beseitigung der Ursache und nicht um die Klärung der Haftungsfrage.

II.1.9. Erfüllt der Auftragnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht nach Maßgabe des Vertrags, so kann die Kommission – unbeschadet ihres Rechts, den Vertrag zu kündigen – im Verhältnis zum entstandenen Schaden Zahlungen kürzen oder ausgezahlte Beträge einziehen. Außerdem kann die Kommission Sanktionen gemäß Artikel II.16 verhängen.

ARTIKEL II.2 – HAFTUNG

II.2.1. Die Kommission kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung entstehen, es sei denn diese Schäden sind auf ein regelwidriges oder fahrlässiges Verhalten der Kommission zurückzuführen.

II.2.2. Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm bei der Vertragserfüllung, einschließlich im Rahmen der Erteilung von Aufträgen an Dritte gemäß Artikel II.13, mittelbar oder unmittelbar verursachten Verluste und Schäden. Die Kommission kann nicht für Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers bei der Vertragserfüllung haftbar gemacht werden.

II.2.3. Im Falle einer Handlung, der Geltendmachung einer Forderung oder eines Verfahrens durch einen Dritten gegen die Kommission infolge eines durch den Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung verursachten Schadens übernimmt dieser die volle Haftung für die Kommission und verpflichtet sich zum Schadenersatz.

II.2.4. Erhebt ein Dritter im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Klage gegen die Kommission, so leistet der Auftragnehmer der Kommission Beistand. Die dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Kosten können der Kommission angelastet werden.

II.2.5. Erhebt ein Dritter im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Klage gegen den Auftragnehmer, so kann die Kommission dem Auftragnehmer beistehen, sofern er sie schriftlich darum ersucht. Die der Kommission dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

II.2.6. Der Auftragnehmer schließt alle nach dem maßgeblichen Recht erforderlichen Versicherungen zur Deckung von Risiken und Schäden bei der Vertragserfüllung ab. Erforderlichenfalls schließt er eine für die Vertragserfüllung angemessene Zusatzversicherung ab. Der Kommission erhält auf Wunsch eine Kopie aller Versicherungspolizen.

ARTIKEL II.3 – INTERESSENKONFLIKT

II.3.1. Der Auftragnehmer trifft alle nötigen Vorkehrungen, um eine Situation zu vermeiden oder zu beenden, die eine unparteiische und objektive Vertragserfüllung beeinträchtigen könnte. Ein derartiger Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessengemeinschaften ergeben. Entstehen im Zuge der Vertragserfüllung Interessenkonflikte, so sind diese der Kommission unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Kommission behält sich vor, die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen des Auftragnehmers auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen und erforderlichenfalls zusätzliche Maßnahmen zu verlangen. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass Mitarbeiter und Geschäftsleitung nicht in eine Situation geraten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte. Unbeschadet von Artikel II.1 ersetzt der Auftragnehmer umgehend und auf eigene Kosten alle Mitarbeiter, die sich in einer solchen Situation befinden.

II.3.2. Der Auftragnehmer vermeidet Kontakte, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

II.3.3. Der Auftragnehmer erklärt, dass

- er keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, mit denen ein Vorteil versprochen, angeboten oder gewährt wird;
- er weder mittelbar noch unmittelbar als Anreiz oder Entgelt für die Vergabe des Auftrags oder seine Erfüllung finanzielle Vorteile oder eine Sachleistung gewährt, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die – unmittelbar oder mittelbar – als rechtswidriges Verhalten oder Bestechung bzw. Bestechlichkeit anzusehen sind, und dies in Zukunft auch nicht tun wird.

II.3.4. Der Auftragnehmer gibt schriftlich alle einschlägigen Verpflichtungen an seine Mitarbeiter, die Geschäftsleitung sowie die an der Vertragserfüllung beteiligten Dritten weiter. Er übermittelt der Kommission auf ihren Wunsch eine Kopie der Weisungen und eingegangenen Verpflichtungen.

ARTIKEL II.4 – ZAHLUNGEN

II.4.1. Vorfinanzierung:

Ist in Artikel I.4.1 eine Sicherheitsleistung vorgesehen, so leistet der Auftragnehmer zur Deckung der vertraglich vorgesehenen Vorfinanzierung eine von einer zugelassenen Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut (dem Bürgen) gestellte Sicherheit in Höhe des in dem vorgenannten Artikel genannten Betrags.

Der Bürge zahlt auf Antrag der Kommission einen Betrag in Höhe der Zahlungen an den Auftragnehmer, für die dieser noch keine Leistungen erbracht hat.

Der Bürge leistet die Sicherheit auf erste Anforderung und verlangt von der Kommission keine Vorklage gegen den Hauptschuldner (den Auftragnehmer).

In der Bürgschaftserklärung ist festgeschrieben, dass sie ab dem Tag gilt, an dem der Auftragnehmer die Vorfinanzierung erhält. Die Kommission befreit den Bürgen von seinen Verpflichtungen, sobald der Auftragnehmer nachweist, dass er die der Vorfinanzierung entsprechenden Leistungen erbracht hat, sei es dass eine Abnahme der Leistungen erfolgt ist, oder dass der oder die Zwischenbericht(e) gebilligt wurde(n). Die Sicherheit wird einbehalten, bis die Vorfinanzierung mit den Zwischenzahlungen oder dem Restbetrag verrechnet worden ist. Sie wird in dem darauf folgenden Monat freigegeben. Die Kosten für diese Sicherheitsleistung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

II.4.2. Zwischenzahlung:

Nach Ablauf der Fristen in Anhang I übermittelt der Auftragnehmer der Kommission einen Zahlungsantrag, dem er – nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen – folgende Unterlagen beifügt:

- einen Zwischenbericht über die technische Durchführung, der entsprechend den Anweisungen in Anhang I oder Anhang II (sofern vorhanden) erstellt wird;
- die Rechnungen, auf denen die Nummer des Vertrags angegeben ist, dem sie zuzuordnen sind;
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7.

Sobald die Kommission diese Unterlagen erhalten hat, steht ihr die in den Besonderen Bestimmungen genannte Frist zu, um

- diese Unterlagen zu billigen, wobei sie gegebenenfalls Bemerkungen bzw. Vorbehalte anbringen oder zusätzliche Informationen anfordern kann, oder
- weitere Unterlagen anzufordern.

Äußert sich die Kommission binnen dieser Frist nicht, so gelten die Unterlagen als gebilligt. Mit der Billigung der dem Zahlungsantrag beigefügten Unterlagen wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthalten Erklärungen und Informationen bestätigt.

Fordert die Kommission weitere Unterlagen an, so sind diese ihr innerhalb der in den Besonderen Bestimmungen genannten Frist zu übermitteln. Die obengenannten Bestimmungen finden auch auf die nachgereichten Unterlagen Anwendung.

II.4.3. Zahlung des Restbetrags:

Binnen 60 Tagen nach Abschluss der in Anhang I aufgeführten Leistungen übermittelt der Auftragnehmer der Kommission einen Zahlungsantrag, dem er – nach Maßgabe der Besonderen Bestimmungen – folgende Unterlagen beifügt:

- den Abschlussbericht über die technische Durchführung, der entsprechend den Anweisungen in Anhang I oder Anhang II (soweit vorhanden) erstellt wird;
- die Rechnungen, auf denen die Nummer des Vertrags angegeben ist, dem sie zuzuordnen sind;
- eine Aufstellung der erstattungsfähigen Ausgaben gemäß Artikel II.7.

Sobald die Kommission diese Unterlagen erhalten hat, verfügt sie über die in den Besonderen Bestimmungen genannte Frist, um

- diese Unterlagen zu billigen, wobei sie gegebenenfalls Bemerkungen bzw. Vorbehalte anbringen oder zusätzliche Informationen anfordern kann, oder
- weitere Unterlagen anzufordern.

Äußert sich die Kommission binnen dieser Frist nicht, so gelten die Unterlagen als gebilligt. Mit der Billigung der dem Zahlungsantrag beigefügten Unterlagen wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthalten Erklärungen und Informationen bestätigt.

Fordert die Kommission weitere Unterlagen an, sind dieser ihr innerhalb der in den Besonderen Bestimmungen genannten Frist zu übermitteln. Die obengenannten Bestimmungen finden auch auf die nachgereichten Unterlagen Anwendung.

ARTIKEL II.5 – ZAHLUNGEN: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

II.5.1. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem das Bankkonto der Kommission belastet wird.

II.5.2. Die Zahlungsfristen in Artikel I.4 können von der Kommission jederzeit ausgesetzt werden, sofern sie dem Auftragnehmer mitteilt, dass sie seinem Zahlungsantrag nicht stattgeben kann, weil die Zahlung nicht fällig oder der Antrag nicht mit den nötigen Belegen versehen ist.

Die Kommission benachrichtigt den Auftragnehmer davon durch Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art. Die Aussetzung entfaltet ihre Wirksamkeit ab dem Tag, an dem die Kommission diese Mitteilung absendet.

II.5.3. Bei verspäteter Zahlung kann der Auftragnehmer binnen zwei Monaten nach Eingang der Zahlung Verzugszinsen fordern. Diese werden berechnet zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptfinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten und am ersten Kalendertag des Fälligkeitsdatums geltenden Zinssatz („Referenzzinssatz“), zuzüglich sieben Prozentpunkten („Marge“). Dieser Zinssatz wird im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum zwischen dem Tag, an dem die Zahlungsfrist abläuft, und dem Tag, an dem die Zahlung erfolgt. Die Aussetzung der Zahlung durch die Kommission gilt nicht als Zahlungsverzug.

II.5.4. Die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften sieht vor, dass für jede rechtliche Verpflichtung gegenüber einem Dritten, die sich über mehr als ein Rechnungsjahr erstreckt, eine Grenze in Form einer Abwicklungsfrist, einschließlich für die Zahlungen, festgeschrieben wird.

Zur Festlegung der Abwicklungsfrist werden dem Datum, an dem die Leistungen abgeschlossen sein sollen, folgende Fristen hinzugerechnet:

- die längstmöglichen Fristen für die Vorlage der Berichte und sonstigen Unterlagen durch den Auftragnehmer;
- die längstmöglichen Fristen für deren Billigung durch die Kommission,
- die längstmögliche Frist für die abschließende Zahlung;
- gegebenenfalls die längstmögliche Frist für die Abnahme der Leistungen und die Freigabe der Erfüllungsgarantie.

Bei Änderung des Zeitpunkts, zu dem die Leistungen abgeschlossen sein müssen, oder der oben genannten Fristen wird die Abwicklungsfrist automatisch entsprechend geändert.

ARTIKEL II.6 – EINZIEHUNG

II.6.1. Wurde dem Auftragnehmer mehr ausgezahlt als im Vertrag vorgesehen, oder ist eine Einziehung nach Maßgabe des Vertrags gerechtfertigt, erstattet der Auftragnehmer die betreffenden Beträge in Euro entsprechend den von der Kommission festgelegten Modalitäten und Fristen, nachdem er eine Einziehungsnachricht erhalten hat.

II.6.2. Kommt der Empfänger der Zahlungsaufforderung bis zu dem darin genannten Datum nicht nach, berechnet die Kommission Verzugszinsen unter Anwendung des in Artikel II.5.3 vorgesehenen Zinssatzes. Dieser Zinssatz wird im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht. Der Zinsbetrag wird berechnet für den Zeitraum zwischen dem Tag, an dem die Zahlungsfrist abläuft, und dem Tag, an dem die Zahlung erfolgt.

II.6.3. Die Einziehung der der Kommission geschuldeten Beträge kann nach Unterrichtung des Auftragnehmers durch Aufrechnung mit seinen Forderungen ihr gegenüber erfolgen, wenn diese einredefrei sind, auf einen Geldbetrag lauten und fällig sind. Wurde eine Sicherheit geleistet, kann die Kommission auch die Sicherheit einbehalten. Dazu bedarf es nicht der Zustimmung des Auftragnehmers.

II.6.4. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission die Feststellung einer Forderung gegenüber nichtstaatlichen Schuldern durch eine Entscheidung förmlich geltend machen kann, die ein vollstreckbarer Titel gemäß Artikel 256 EG-Vertrag ist.

ARTIKEL II.7 – ERSTATTUNGEN

II.7.1. Die Kommission erstattet die in den Besonderen Bestimmungen vorgesehenen Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen gemäß Artikel I.1 stehen.

II.7.2. Etwaige Reise- und Aufenthaltskosten werden – für die Reisekosten auf der Grundlage der kürzesten Fahrstrecke – erstattet, sofern sie durch Originalbelege, einschließlich Quittungen und benutzte Fahrkarten, nachgewiesen sind.

II.7.3. Reisekosten werden wie folgt erstattet:

- a) Flugreisen werden erstattet bis zu dem am Tag der Reservierung geltenden Höchstpreis für den Flug in der Touristenklasse.
- b) Schiffsreisen oder Eisenbahnfahrten werden erstattet bis zum Höchstpreis für eine Reise erster Klasse.
- c) Fahrten mit dem PKW werden erstattet zum Preis für einen Fahrausweis für die Eisenbahnfahrt erster Klasse für dieselbe Strecke am selben Tag.
- d) Reisen an einen Ort außerhalb der Gemeinschaft werden nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen dieses Artikels nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Kommission erstattet.

II.7.4. Aufenthaltskosten werden auf der Grundlage eines Tagegeldes wie folgt erstattet:

- a) Für Reisen über eine Entfernung von bis zu 200 km (Hin- und Rückfahrt) wird kein Tagegeld gezahlt.
- b) Tagegeld wird ausschließlich auf Vorlage eines Nachweises gezahlt, in dem die Anwesenheit der betreffenden Person am Bestimmungsort bestätigt wird.
- c) Mit dem Tagegeld werden pauschal alle Aufenthaltskosten einschließlich Unterbringung, Mahlzeiten, Beförderung vor Ort, Versicherungen und Spesen, abgegolten.
- d) Das Tagegeld wird, sofern es vorgesehen ist, in Höhe des Betrags in Artikel I.3.3 gezahlt.

II.7.5. Die Kosten für die Beförderung von Ausrüstungen und unbegleiteten Gepäckstücken werden nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Kommission erstattet.

ARTIKEL II.8 – EIGENTUMSRECHTE AN DEN ERGEBNISSEN – GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM

Mit Ausnahme bereits bestehender Rechte sind sämtliche Ergebnisse und Rechte, einschließlich der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, die im Zuge der Vertragserfüllung erzielt bzw. erworben werden, Eigentum der Gemeinschaft, die

über die Verwendung und Veröffentlichung sowie die Abtretung an Dritte ohne geografische oder sonstige Einschränkung entscheiden kann.

ARTIKEL II.9 – GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

II.9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung streng vertraulich zu behandeln und weder auf sonstige Art zu verwenden noch an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Abschluss der Leistungen fort.

II.9.2. Die Mitarbeiter und die Geschäftsleitung des Auftragnehmers verpflichten sich ihm gegenüber, dass sie über sämtliche Informationen, von denen sie bei der Ausführung der Leistungen direkt oder indirekt Kenntnis erhalten, Stillschweigen bewahren und keine Unterlagen oder sonstige, nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen an Dritte weitergeben oder zu ihrem eigenen Vorteil bzw. zum Vorteil Dritter verwenden, und zwar auch nicht nach Abschluss der Leistungen.

ARTIKEL II.10 – NUTZUNG, VERBREITUNG UND VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN

II.10.1. Die Kommission darf Informationen über den Vertrag, insbesondere die Identität des Auftragnehmers, Gegenstand und Laufzeit des Vertrags, ihren Finanzierungsbeitrag sowie die Berichte, nutzen und in den Medien, in sonstigen Informationsquellen und zu Zwecken gleich welcher Art verbreiten und veröffentlichen.

II.10.2. Die Kommission ist nicht verpflichtet, die in Erfüllung des Vertrags vorgelegten Unterlagen oder Informationen zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Entscheidet sie sich gegen eine Veröffentlichung, so kann der Auftragnehmer die Unterlagen oder Informationen nur dann anderweitig veröffentlichen lassen, wenn die Kommission dem schriftlich zugestimmt hat.

II.10.3. Jede Verbreitung oder Veröffentlichung von Informationen im Zusammenhang mit dem Vertrag durch den Auftragnehmer ist zuvor von der Kommission schriftlich zu genehmigen; in den Informationen ist der von der Gemeinschaft gezahlte Betrag zu nennen. Anzugeben ist zudem, dass die darin geäußerten Auffassungen ausschließlich die Meinung des Auftragnehmers und nicht einen offiziellen Standpunkt der Kommission wiedergeben.

II.10.4. Der Auftragnehmer darf Informationen, von denen er im Zuge der Vertragserfüllung Kenntnis erhält, zu anderen Zwecken als der Vertragserfüllung nur verwenden, wenn die Kommission dem schriftlich zugestimmt hat.

ARTIKEL II.11 – STEUERLICHE BESTIMMUNGEN

II.11.1. Der Auftragnehmer trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die anwendbaren nationalen Steuervorschriften beachtet werden. Jeder Verstoß hat die Ungültigkeit der vorgelegten Rechnungen zur Folge.

II.11.2 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Kommission gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften in der Regel von allen Zöllen, Steuern und Abgaben und damit auch von der Umsatzsteuer befreit ist.

II.11.3. Der Auftragnehmer unternimmt alle behördlichen Schritte, um sicherzustellen, dass die zur Vertragserfüllung benötigten Gegenstände und Dienstleistungen von allen Steuern und Abgaben, einschließlich der Umsatzsteuer, befreit sind.

II.11.4. In den Rechnungen des Auftragnehmers sind die Beträge mit Umsatzsteuer und die Beträge ohne Umsatzsteuer gesondert anzugeben.

ARTIKEL II.12 – HÖHERE GEWALT

II.12.1. Unter höherer Gewalt sind unvorhersehbare und außergewöhnliche, trotz der gebotenen Sorgfalt unabwendbare Situationen oder Ereignisse zu verstehen, die unabhängig vom Willen der Vertragsparteien eintreten, nicht auf einem Fehler oder einer Fahrlässigkeit einer Partei oder eines Unterauftragnehmers beruhen und eine Partei daran hindern, eine Pflicht aus dem Vertrag zu erfüllen. Fehler an Material oder Ausrüstungsgegenständen sowie Verzögerungen bei deren Bereitstellung, Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nur dann als höhere Gewalt geltend gemacht werden, wenn sie unmittelbar Folge eines anerkannten Falls höherer Gewalt sind.

II.12.2. Sieht sich eine der Parteien mit höherer Gewalt konfrontiert, so unterrichtet sie die andere Partei unverzüglich durch Einschreiben mit Rückschein oder ein gleichwertiges Schreiben, wobei sie Art, voraussichtliche Dauer und vorhersehbare Folgen des betreffenden Ereignisses angibt.

II.12.3. Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus dem Vertrag ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an der Erfüllung dieser Pflichten gehindert ist. Kann der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen, so hat er Anspruch auf Bezahlung lediglich der tatsächlich erbrachten Leistungen.

II.12.4. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden möglichst gering zu halten.

ARTIKEL II.13 – UNTERAUFTRÄGE

II.13.1. Der Auftragnehmer darf Unteraufträge nicht ohne schriftliche Zustimmung der Kommission vergeben und auch nicht den Vertrag de facto von einem Dritten ausführen lassen.

II.13.2. Die Zustimmung der Kommission zur Vergabe von Unteraufträgen entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten ihr gegenüber.

II.13.3. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Unterauftragsvergabe nicht die Rechte und Garantien berührt, die der Kommission aus dem Vertrag, insbesondere Artikel I.17 entstehen.

ARTIKEL II.14 – ABTRETUNG

II.14.1. Der Vertrag oder Teile davon und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können ohne vorherige Zustimmung der Kommission nicht an Dritte abgetreten werden.

II.14.2. Erfolgt die Abtretung ohne die Zustimmung gemäß Absatz 1 oder unter Missachtung einer erteilten Zustimmung, ist sie gegenüber der Kommission unwirksam.

ARTIKEL II.15 – KÜNDIGUNG

II.15.1. Die Kommission kann den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

- a) wenn durch rechtliche, finanzielle, technische oder organisatorische Änderungen beim Auftragnehmer die Vertragserfüllung substantiell beeinträchtigt zu werden droht;
- b) wenn die Vertragserfüllung nicht tatsächlich binnen drei Monaten nach dem dafür vorgesehenen Datum begonnen wurde und das vom Auftragnehmer gegebenenfalls vorgeschlagene neue Datum von der Kommission nicht akzeptiert wird;
- c) wenn dem Auftragnehmer aus einem von diesem zu vertretenden Grund eine der zur Vertragserfüllung erforderlichen Genehmigungen versagt wird;
- d) wenn der Auftragnehmer den Vertrag nicht erfüllt;
- e) wenn der Auftragnehmer eine von den zuständigen Stellen festgestellte schwerwiegende Verfehlung im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit begangen hat;
- f) bei Insolvenz, Konkurs, Liquidation, Aufgabe der Geschäftstätigkeit, Einleitung eines Vergleichsverfahrens oder eines Vergleichs zur Vermeidung der Insolvenz, Aussetzung der Geschäftstätigkeit, Zwangsverwaltung oder einem sonstigen, in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften seines Staates vorgesehenen Verfahren dieser Art mit gleicher Wirkung;
- g) wenn der Auftragnehmer in seinen Erklärungen falsche, unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder Informationen verschwiegen hat, um den Auftrag oder eine sonstige Begünstigung aufgrund des Vertrags zu erhalten, oder wenn Letzteres durch ein derartiges Verhalten bewirkt wurde;

h) im Falle einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Unregelmäßigkeit des Auftragnehmers bei der Vertragserfüllung oder im Zusammenhang mit einem anderen Vertrag, den er mit einem Organ, einer Einrichtung oder einer Agentur der Europäischen Gemeinschaften geschlossen hat, sowie generell im Fall von Betrug, Korruption oder anderen rechtswidrigen Handlungen des Auftragnehmers zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften.

II.15.2. Im Fall höherer Gewalt, der gemäß Artikel II.12 mitgeteilt wird, kann jede Partei den Vertrag kündigen.

II.15.3. Die Kündigung des Vertrags wird per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art mitgeteilt. In den Fällen, in denen die Kündigung fristlos erfolgt (Buchstaben c), e), f), g) und h)), wird die Kündigung wirksam ab dem Tag des Erhalts des Kündigungsschreibens.

In den Fällen, in denen es einer Kündigungsfrist bedarf (Buchstaben a), b) und d)), wird die Kündigung nach drei Monaten ab dem Tag des Erhalts des Kündigungsschreibens wirksam. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zu dieser Kündigung Stellung zu nehmen. Äußert sich der Auftragnehmer nicht binnen dieser Frist oder nimmt die Kommission ihre Kündigung nicht binnen dreißig Tagen nach Erhalt der Stellungnahme zurück, so läuft das Kündigungsverfahren weiter.

II.15.4. Wirkungen der Kündigung

Kündigt die Kommission den Vertrag nach Maßgabe dieses Artikels, so verzichtet der Auftragnehmer auf jegliche Forderung wegen daraus entstandenen Schadens, einschließlich entgangenen Gewinns wegen nicht abgeschlossener Arbeiten. Bei Erhalt des Kündigungsschreibens trifft der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen, um die Ausgaben möglichst gering zu halten, Schäden zu vermeiden und von ihm selbst eingegangene Verpflichtungen zu annullieren oder deren Umfang zu reduzieren. Er erstellt binnen 60 Tagen nach dem Wirksamwerden der Kündigung die in den Besonderen Bestimmungen vorgesehenen Berichte und Unterlagen für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Bezahlung der gemäß Anhang I erbrachten Leistungen, für die die Abnahme durch die Kommission erfolgt ist. Der Auftragnehmer akzeptiert weiterhin, dass sich die gesamte Zahlungsverpflichtung der Kommission in diesem Falle auf den Vertragspreis für die Leistungen, die er nach Maßgabe des Vertrags bis zum Wirksamwerden der Kündigung durchgeführt hat, beschränkt. Wird der Vertrag jedoch aus den in Artikel II.15.1 Buchstaben b), c), d), e), g) oder h) genannten Gründen gekündigt, hat die Kommission Anspruch auf Rückzahlung aller im Rahmen des Vertrages an den Auftragnehmer bereits geleisteten Zahlungen.

ARTIKEL II.16 – SANKTIONEN UND VERTRAGSSTRAFEN

- II.16.1** Gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften werden gegen alle Auftragnehmer, denen eine schwere Verletzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag nachgewiesen wird, finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 bis 10 % des Gesamtwerts des betreffenden Auftrags verhängt. Im Wiederholungsfalle innerhalb von fünf Jahren nach dem ersten Verstoß kann dieser Satz auf 4 bis 20 % angehoben werden.
- II.16.2.** Unbeschadet der tatsächlichen oder potenziellen Haftung des Auftragnehmers aufgrund des Vertrags sowie des Kündigungsrechts der Kommission kann letztere dem Auftragnehmer bei Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten bis zu dem in Artikel I.2 genannten Zeitpunkt eine Vertragsstrafe auferlegen, die sich je Kalenderverzugstag auf 0,2 % des in Artikel I.3.1. genannten Betrags beläuft. Der Auftraggeber kann binnen 30 Tagen nach dem Tag, an dem ihm diese Vertragsstrafe per Einschreiben mit Rückschein oder auf gleichwertige Art mitgeteilt wurde, Stellung nehmen. Äußert sich der Auftragnehmer nicht binnen dieser Frist oder nimmt die Kommission die Vertragsstrafe nicht binnen dreißig Tagen nach Erhalt der Stellungnahme zurück, so ist die Vertragsstrafe vollstreckbar.

ARTIKEL II.17 – KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

- II.17.1** Der Auftragnehmer legt alle Informationen vor, welche die Kommission oder eine von der Kommission bestimmte externe Einrichtung fordern, um sich von der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zu vergewissern.
- II.17.2.** Der Auftragnehmer hält sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Originalunterlagen oder – in ordnungsgemäß zu begründenden Ausnahmefällen – beglaubigte Kopien dieser Originalunterlagen während eines Zeitraums von fünf Jahren ab der Zahlung des Restbetrags zugunsten der Kommission zur Verfügung.
- II.17.3.** Die Kommission kann jederzeit während des in Absatz 2 genannten Zeitraums eine Prüfung veranlassen, die durch eine von ihr bestimmte externe Einrichtung oder durch ihre eigenen Bediensteten durchgeführt wird. Der Zweck einer derartigen Prüfung beschränkt sich auf die Kontrolle der Einhaltung der Vertragsbestimmungen. Die Kosten gehen zu Lasten der Kommission.
- II.17.4.** Zum Zwecke dieser Rechnungsprüfungen haben die Kommissionsbediensteten und die von der Kommission beauftragten externen Stellen jederzeit ungehinderten Zugang zu den Informationen vor Ort, insbesondere zu den Büros des Auftragnehmers und zu allen Informationen, einschließlich elektronischer Daten, die benötigt werden, um die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu kontrollieren.
- II.17.5.** Der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) haben in Bezug auf Kontrollen und Prüfungen die gleichen Rechte wie die Kommission.

ARTIKEL II.18 – VERTRAGSÄNDERUNG

Zur Änderung des Vertrags bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Mündliche Absprachen sind für die Parteien nicht bindend.

UNTERSCHRIFTEN

Für den Auftragnehmer
[Firmenname/Vorname/Name/Funktion]

Für die Kommission
Jean-Michel BAER, Direktor

Unterschrift(en):

Unterschrift(en):

[Brüssel], den [Datum]

[Brüssel], den [Datum]

In weiterer Ausfertigung in [...] Sprache.

ANHANG I

Technische Spezifikationen

Die technischen Spezifikationen enthalten das Angebot des Auftragnehmers, das die Kommission auf der Grundlage der Ausschreibung Nr. [...] angenommen hat.